

REGIERUNG VON MITTELFRANKEN

Unser Geschäftszeichen
AL8-8729

Auskunft erteilt
Herr Martin

Tel. (09 81) 53-
7 28

Fax (09 81) 53-
4 56

Zimmer-Nr.
228/4

Ansbach,
30.07.2002

Regierung von Mittelfranken • Postfach 6 06 • 91511 Ansbach

Persönl. E-Mail-Adresse: thomas.martin@reg-mfr.bayern.de

Landkreise und kreisfreie Städte
im Regierungsbezirk Mittelfranken

21/8/02 *ll*

Bezug: Ihr Schreiben vom _____ Geschäftszeichen _____ (Telefon-) Gespräch vom, mit _____

Betreff: CO₂-Minderungsprogramm für kommunale Liegenschaften

Anlagen: 1 Fördergrundsätze

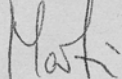
Sehr geehrte Damen und Herren,

das Bayer. Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen hat uns die beiliegenden Fördergrundsätze zum CO₂-Minderungsprogramm für kommunale Liegenschaften mit der Bitte um Information der Kommunen in Mittelfranken übermittelt.

Wir bitten Sie daher um entsprechende Kenntnisnahme und ggf. Berücksichtigung bei Ihren Planungen.

Die Landkreise bitten wir darüber hinaus, die kreisangehörigen Gemeinden des jeweiligen Landkreises ebenfalls in geeigneter Weise über die sich aus den Fördergrundsätzen ergebenden Fördermöglichkeiten zu informieren.

Mit freundlichen Grüßen



Martin
Regierungsoberinspektor

Hausanschrift
Promenade 27 (Schloss)
91522 Ansbach

Postfachanschrift
Postfach 6 06
91511 Ansbach

Telefon
Vermittlung
(09 81) 53-0

Zentr. Telefax
(09 81) 53-2 06
und 53-4 56

Zentr. E-Mail-Adresse
poststelle@reg-mfr.bayern.de

Öffentliche Verkehrsmittel
Bushaltestellen Schlossplatz
oder Bahnhof der Stadt- und Regionallinien

Fördergrundsätze für kommunale CO₂-Minderungsmaßnahmen aus Mitteln des Allgemeinen Umweltfonds

(Stand: 01.05.02)

¹Das Bayerische Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen gewährt nach Maßgabe dieser Fördergrundsätze und der allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen, insbesondere der Verwaltungsvorschriften (VV) zu Art. 44 der Bayerischen Haushaltsordnung – BayHO – sowie der VV für Zuwendungen des Freistaates Bayern an kommunale Körperschaften – VVK – (Anlage 3 zu den Verwaltungsvorschriften zu Art. 44 BayHO), Zuwendungen für CO₂-Minderungsmaßnahmen. ²Die Förderung erfolgt ohne Rechtsanspruch im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

I. Allgemeine Beschreibung des Förderbereichs

1. Zweck der Förderung

¹Die Förderung soll dazu beitragen, die CO₂-Emissionen öffentlicher Gebäude in Bayern weiter zu verringern. ²Sie soll helfen, bestehende Lücken zwischen der Erstellung von Energiesparkonzepten und deren praktische Umsetzung sowie der Weiterentwicklung und Verbreitung erfolgreicher Maßnahmen zu schließen. ³Um Synergieeffekte zu nutzen, ergänzt die Förderung bereits bestehende Programme der Bayerischen Staatsregierung (z.B. „Bayerisches Programm Rationellere Energiegewinnung und -verwendung“, „Förderschwerpunkt Kommunale Energieeinsparkonzepte“, „Bayerisches Programm zur verstärkten Nutzung erneuerbarer Energien“) in bisher durch diese Förderung nicht erfassten Bereichen. ⁴Dazu gehört insbesondere die Vorbereitung von Contracting-Verträgen (Energiefieferungs- bzw.

Energieeinspar-Contracting) mit externen Auftragnehmern (Contractoren) mit dem Ziel, Zuwendungsempfänger in die Lage zu versetzen, erforderliche CO₂-Minderungsmaßnahmen durch Vergabe an Contractoren ohne Einsatz von eigenen Investitionsmitteln zu realisieren.

⁵Die Förderung ist damit ein weiterer Baustein für ein durchgängiges „kommunales Klimaschutz-Management“ im Sinne der AGENDA 21.

2. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden folgende Maßnahmen, sofern sie nicht bereits durch bestehende Förderprogramme der Bayerischen Staatsregierung abgedeckt sind:

2.1 Ermittlung und Vorbereitung konkreter CO₂-Minderungsmaßnahmen, insbesondere durch:

- Ermittlung vorhandener Einsparpotentiale,
- Definition konkreter Einzelprojekte,
- Entwicklung und Festlegung von Projektablaufstrukturen,
- Feinanalyse notwendiger Maßnahmen und möglicher Finanzierungsmodelle zur Vorbereitung von Energiespar-(Contracting-)Garantieverträgen
- Beratung bei der Projektrealisierung,
- Dokumentation.

2.2 Umsetzung der nach Nr. 2.1 ermittelten und vorbereiteten CO₂-Minderungsmaßnahmen in Form von Demonstrationsvorhaben und Pilotprojekten, wenn und soweit die vorhandenen Mittel nicht durch Anträge nach Nr. 2.1 ausgeschöpft sind.

- 2.3 Untersuchungen zur Bewertung (Erfolgskontrolle) und Optimierung der umgesetzten CO₂-Minderungskonzepte, sofern keine Zuwendungen nach Nr. 2.1 oder Nr. 2.2 gewährt wurden.

3. Zuwendungsempfänger

¹Zuwendungen nach diesen Fördergrundsätzen können i.d.R. nur kommunale Körperschaften (Kommunen) und deren Zusammenschlüsse erhalten sowie andere Körperschaften des öffentlichen Rechts dann, wenn die zu fördernde Maßnahme öffentliche Einrichtungen betrifft, wie sie typischerweise auch von Kommunen unterhalten und betrieben werden (z.B. Kindergärten, Schulen, Krankenhäuser und dgl.). ²Darüber hinaus ist eine Förderung im Einzelfall möglich, wenn die zu fördernde Maßnahme für den angewandten Klimaschutz Pilotcharakter besitzt und die zu erwartenden Erkenntnisse auf den kommunalen Gebäudebestand übertragen werden oder anderweitig Breitenwirksamkeit erlangen können und nicht bereits durch andere Förderprogramme der Bayerischen Staatsregierung abgedeckt sind.

4. Art und Umfang der Förderung

- 4.1 Die Förderung erfolgt projektbezogen (Projektförderung) durch anteilige Finanzierung der zuwendungsfähigen Aufwendungen (Anteilfinanzierung).
- 4.2 Zuwendungen nach diesen Fördergrundsätzen werden als Zuweisung oder Zuschuss in Höhe von bis zu 50 % (im Falle der Nr. 3 Satz 2: bis zu 30 %) der zuwendungsfähigen Aufwendungen gewährt, bei Maßnahmen nach Nr. 2.1 jedoch höchstens in Höhe von 30.000,00 €, bei Maßnahmen nach Nr. 2.3 in Höhe von höchstens 6.000,00 €.

4.3 Zuwendungsfähig sind

- bei Maßnahmen nach Nr. 2.1 Aufwendungen für die Inanspruchnahme externer Berater,
- bei Maßnahmen nach Nr. 2.2 und Nr. 2.3 Aufwendungen, die unmittelbar und ausschließlich der zu fördernden Maßnahme dienen, soweit diese Aufwendungen angemessen sind und vom Bayerischen Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen im Einzelfall nicht ausdrücklich als nicht zuwendungsfähig von der Förderung ausgeschlossen werden.

- 4.4 Grundsätzlich nicht zuwendungsfähig sind Aufwendungen für Leistungen, die von Personal des Zuwendungsempfängers, das nicht eigens dafür eingestellt ist, erbracht werden.

5. Mehrfachförderung

Für Maßnahmen, die nach diesen Fördergrundsätzen gefördert werden sollen, darf keine Förderung aus anderen Haushaltsmitteln des Freistaats Bayern in Anspruch genommen werden.

II. Verfahren

6. Bewilligungsbehörde

Bewilligungsbehörde ist das Bayerische Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen, das bei Abwicklung der Förderung von der BlfA GmbH, Am Mittleren Moos 46, 86167 Augsburg, (Projekträger) unterstützt wird.

7. Antragstellung

¹Förderanträge von kommunalen Körperschaften (Kommunen) und deren Zusammenschlüssen sind mit Formblatt nach Muster 1a zu Art. 44 BayHO, sonstige Förderanträge mit dem diesen Fördergrundsätzen beigelegten Formblatt (jeweils zweifach) einzureichen. ²Dem Förderantrag sind eine genaue Beschreibung der zu fördernden Maßnahme und eine möglichst detaillierte Kostenaufstellung beizufügen. ³Auskünfte zur Antragstellung erteilt der Projektträger unter der Tel.-Nr. (08 21) 7 00 01 22.

8. Maßnahmebeginn

¹Mit der Durchführung der zu fördernden Maßnahme darf grundsätzlich erst nach Erlass des Zuwendungsbescheids begonnen werden (VV Nr. 1.3 Satz 1 zu Art. 44 BayHO, Nr. 1.3 Satz 1 VVK). ²Wenn alleiniger Fördergegenstand die Planung eines Vorhabens ist, gilt bereits die Vergabe des Planungsauftrags als Maßnahmebeginn (VV Nr. 1.3.1 Satz 2 Halbsatz 2 zu Art. 44 BayHO, Nr. 1.3.1 Satz 2 Halbsatz 2 VVK).

Antrag auf Gewährung eines Zuschusses für eine CO₂-Minderungsmaßnahme aus Mitteln des Allgemeinen Umweltfonds

1. Antragsteller

Maßnahmeträger			
Anschrift			
Bankverbindung (Geldinstitut, Konto-Nr., Bankleitzahl)			
Auskunft erteilt	Telefon	Telefax	E-Mail

2. Maßnahme

(möglichst kurze, aber eindeutige Beschreibung der Maßnahme)

3. Kosten

Gesamtkosten (gemäß beizufügender Kostenaufstellung)	€
Zuwendungsfähige Kosten	€

4. Finanzierung

Eigenmittel:	€
Beim Bayerischen Staatsministeriums für Landesentwicklung und Umweltfragen beantragter Zuschuss:	€
Zuwendungen Dritter (Zuwendungsgeber:):	€
Summe:	€

5. Hinweis

Die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung vorstehender personenbezogener Daten sind nur zulässig, wenn der Betroffene (Antragsteller) eingewilligt hat (Art. 15 Abs. 1 Nr. 2 Bayer. Datenschutzgesetz). Für den Fall, dass hierzu die Einwilligung verweigert wird, kann der Antrag auf Zuschussgewährung u.U. nicht bearbeitet und der beantragte Zuschuss damit ggf. nicht bewilligt werden.

6. Erklärungen

Der Antragsteller erklärt, dass	
☐	mit der Durchführung der Maßnahme noch nicht begonnen wurde und auch nicht vor Erlass des Zuwendungsbescheids begonnen wird
☐	er für die Maßnahme zum Vorsteuerabzug ☐ berechtigt ☐ nicht berechtigt ist (Zutreffendes ankreuzen)
☐	ihm bekannt ist, dass wissentlich oder fahrlässig gemachte falsche Angaben und Erklärungen eine Rücknahme des Zuwendungsbescheids zur Folge haben kann
☐	er damit einverstanden ist, dass vorstehende Daten erhoben und elektronisch gespeichert werden.

Ort, Datum:

Unterschrift: